

Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung für Vertragsärzte

Mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2004 für niedergelassene Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus eine Fortbildungsverpflichtung im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) eingeführt.

Für niedergelassene Vertragsärzte ergibt sich die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung aus § 95d SGB V. Demnach ist der Vertragsarzt verpflichtet „...sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse erforderlich ist...“.

Der Nachweis über die regelmäßige Fortbildung im vergangenen Fünfjahreszeitraum ist gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung alle fünf Jahre zu erbringen. So haben Vertragsärzte, „... die am 30. Juni 2004 bereits zugelassen [gewesen] sind, ... den Nachweis erstmals bis zum 30. Juni 2009 zu erbringen“. Der Bundesgesetzgeber hat weiterhin festgelegt, dass bei Nichterbringen oder unvollständigem Erbringen des Fortbildungsnachweises die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet ist, das Honorar stufenweise zu kürzen. Diese Regelung gilt für alle zugelassenen, ermächtigten und in medizinischen Versorgungszentren, einer Einrichtung nach § 119b [stationäre Pflegeeinrichtung] oder bei einem Vertragsarzt oder -psychotherapeuten angestellten Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Grundlage des erforderlichen Fortbildungsnachweises bildet das Fortbildungszertifikat der Landesärztekammern. Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag durch die Sächsische Landesärztekammer erteilt. Voraussetzung ist der Erwerb von 250 Fortbildungspunkten in den zurückliegenden fünf Jahren. Das Antragsformular kann über die Homepage der Sächsischen Landesärztekammer

<http://www.slaek.de> in der Rubrik Fortbildung-Download-Antragsmappe abgerufen werden. Wir empfehlen allen niedergelassenen Vertragsärzten, die der Fortbildungsverpflichtung unterliegen und noch nicht über ein gültiges Fortbildungszertifikat verfügen, dieses bei Berücksichtigung des Punktekontostandes unter Beifügung von Einzelnachweisen bis zu einer Gesamtpunktzahl von 250 Punkten schnellstmöglich bei der Sächsischen Landesärztekammer zu beantragen.

Für eine weitere Vereinfachung der umfangreichen organisatorischen Abläufe hat die Sächsische Landesärztekammer für ihre Mitglieder seit Anfang 2006 die Möglichkeit eines persönlichen Fortbildungspunktekontos eingerichtet. Die Sächsische Landesärztekammer hat dazu bereits im Januar 2006 für jedes ihrer Mitglieder einen persönlichen Fortbildungsausweis und Klebeetiketten mit Barcodes sowie eine Benutzerkennung für die Einsichtnahme in das Online-Fortbildungspunktekonto bereitgestellt. Voraussetzung für den Nachweis der Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildungsveranstaltung im elektronischen Fortbildungspunktekonto ist die Verwendung der Barcodes und die Meldung der Teilnehmer durch den Veranstalter.

Eine zwischen Sächsischer Landesärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung Sachsen geschlossene Rahmenvereinbarung sieht vor, dass die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen zum 1. Stichtag und zukünftig in regelmäßigen Zeitabständen von der Sächsischen Landesärztekammer eine Information darüber

erhält, ob der jeweilige Vertragsarzt einen gültigen Fortbildungsnachweis besitzt und wie sich der Stand des Fortbildungspunktekontos darstellt.

Dr. med. Katrin Bräutigam,
Ärztliche Geschäftsführerin,
E-Mail: aegf@slaek.de